

15. 1. Hatte der Grundstückseigentümer, dessen Land zum ersten oder zweiten Rayon gezogen, oder dessen dort gelegenes Gebäude bei dem Armieren der Festung zerstört wurde, nach älterem preussischen Rechte einen Anspruch auf Entschädigung?
2. Welche Bedeutung hatten die nach § 4 des Rayonregulativs vom 10. September 1828 auszustellenden Reversé?
3. Ist in den vorbezeichneten Rechtsverhältnissen mit dem Inkrafttreten des Reichsrayongesetzes eine Änderung erfolgt?
4. Bezieht sich die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Nr. 2a RRG. hinsichtlich der Gebäude und Anlagen im ersten oder zweiten Rayon nur auf neu angelegte Befestigungen?

Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (RGBl. S. 459) §§ 44, 34, 25; Preussisches Rayonregulativ vom 10. September 1828

(G. S. 119) §§ 1, 4, 30; Kabinettsorder vom 12. März 1814 (G. S. 25), vom 24. August 1814 (G. S. 75), und vom 4. Dezember 1831 (G. S. 255); *ABN. Einl.* §§ 74, 75, I, 8 §§ 31 fig., I, 22 §§ 1, 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1919 i. S. Ehel. P. (AL) n. Deutsches Reich (Weil). VII 179/19.

- I. Landgericht Lud.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Kläger sind eingetragene Eigentümer des Grundstücks L. B. II Bl. 44 des Grundbuchs. Die auf diesem Grundstücke stehenden Baulichkeiten wurden im August 1914 bei der Armierung der Feste B. niedergelegt. Für einen Teil der Baulichkeiten sind die Kläger vom Beklagten entschädigt worden. Keine Entschädigung haben sie erhalten für ein Wohnhaus, ein Werkstattgebäude, einen Stall aus Fachwerk und einen Stall aus Bohlenwänden. Diese Gebäude sind in den Jahren 1845 bis 1860 im damaligen zweiten Rayon der Festung errichtet. Wegen jeden Gebäudes haben die damaligen Grundstückseigentümer einen Revers ausgestellt, durch den sie sich verpflichteten, sobald die Umstände es erforderten oder die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangte, das Gebäude sogleich unter Verzicht auf jede weitere Entschädigung wieder wegzuschaffen oder im Weigerungsfalle sich der Zerstörung des Gebäudes auf ihre Kosten zu unterwerfen. Im Grundbuche stehen die aus den Reversen sich ergebenden Verpflichtungen nicht eingetragen. Eine im Jahre 1845 erfolgte Eintragung ist noch in demselben Jahre wieder gelöscht worden. Eine Hälfte des Werkstattgebäudes ist im Jahre 1888 niedergedrückt und in etwas anderen Abmessungen neugebaut worden. Ein Revers ist damals nicht gegeben. Die 1888 stehengebliebene Hälfte des Werkstättengebäudes ist im Jahre 1903 abgebrannt. Nach dem Tatbestande des landgerichtlichen Urteils ist sie unstreitig nicht wieder aufgebaut worden. Nach den Gründen des Berufungsurteils soll sie allerdings neu errichtet sein.

Das Rayontafaster für die Feste B. ist im Jahre 1878 angelegt. Im Winter 1913/14 wurden die Rayons erheblich erweitert. Das Grundstück der Kläger wurde in den ersten Rayon einbezogen. Das neue Rayontafaster ist im Sommer 1914 angelegt worden.

Die Kläger behaupten, daß ihre Vorbesitzer die Reversverpflichtungen nur für ihre Person übernommen hätten. Jedenfalls seien sie, die Kläger, bei Erwerb des Grundstücks im Jahre 1905 wegen dieser Verpflichtungen in gutem Glauben gewesen, ihnen gegenüber könne der Beklagte sich auf die Reversse nicht berufen. In dem

Feststellungsverfahren nach § 40 Abs. 2 RRG. hat der Beklagte seine Entschädigungspflicht gleichwohl bestritten. Die Kläger haben deshalb Klage erhoben und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrags von 5000 M, hilfsweise Feststellung der Entschädigungspflicht im ganzen beantragt. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... Die Kläger stützen ihre Klage auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 bis 4 RRG. Dort wird der Grundsatz ausgesprochen, daß der Beklagte Entschädigung zu leisten hat, wenn bei der Armierung einer Festung bauliche oder sonstige Anlagen — im folgenden kurz als „bauliche Anlagen“ bezeichnet — zerstört werden, die sich in den freizulegenden Rayons befinden. Die Revision rügt die Nichtanwendung dieser Bestimmung und weist darauf hin, daß das Reichsrayongesetz sich in der Entschädigungsfrage auf einen anderen Standpunkt gestellt habe als den der früher geltenden preussischen Gesetze; ebenso wie für die Einbeziehung eines Grundstücks in den ersten oder zweiten Rayon werde jetzt auch für die Zerstörung von baulichen Anlagen bei der Armierung Entschädigung geleistet. Das ist an sich richtig, nur sind die Grundsätze nicht so unbedingt und ausnahmslos aufgestellt, wie die Revision meint. Für Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigentums leistet das Reich nur dann Entschädigung, wenn sie infolge des Reichsgesetzes eintreten, und Entschädigung wird von Seiten des Reiches nicht gewährt für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigentum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt, § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 RRG. Das Reich übernimmt also die bei dem Inkrafttreten des Rayongesetzes bestehenden Rayonrechte der Einzelstaaten, lehnt es aber ab, die von den Rayonlasten betroffenen Grundstückeigentümer nachträglich aus seinen Mitteln zu entschädigen. Lediglich eine Anwendung desselben Grundsatzes ist es, wenn es im Anschluß an die Absätze 1 bis 4 des § 44 RRG. in Abs. 5 Nr. 1 das. heißt, daß Entschädigung nicht gewährt wird hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung des Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung oder infolge besonderer Rechtstitel die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren. Die Kläger bestreiten, daß sie durch besondere Rechtstitel irgendwie gebunden gewesen seien; zutreffend weist aber der Revisionsbeklagte darauf hin, daß die Pflicht der Kläger sich bereits aus der früheren Gesetzgebung ergab, soweit die baulichen Anlagen unter deren Herrschaft errichtet waren.

Das Reichsrayongesetz bestimmt selbst nichts über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Nach der Regel des Art. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 ist es daher am 12. Januar 1872 in Kraft getreten. Die das Rayongesetz enthaltende Nummer des Reichsgesetzblatts ist am 29. Dezember 1871 in Berlin ausgegeben. Bis zum 12. Januar 1872 galt in Preußen die Kabinettsorder vom 30. September 1828 und das durch sie genehmigte Regulativ vom 10. September 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erboberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen. Das Regulativ enthält in der Hauptsache eine Zusammenfassung der seither schon geltenden einzelnen Bestimmungen und setzt die leitenden Grundsätze der ganzen Rayongesetzgebung mehr voraus, als daß es sie im einzelnen anführt. Sie ergeben sich jedoch aus den Eingangsworten. Danach ist das Regulativ erlassen, damit die Verteidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erboberfläche nicht nachtheilig beschränkt werde, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, und damit auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben. Den Ausgangspunkt bildet also die Erkenntnis der militärischen Notwendigkeit, bei der Belagerung einer Festung das Land in gewissen nahen Bezirken freizulegen und die darauf befindlichen Anlagen zu zerstören; daran knüpft sich die Absicht, dieser Notwendigkeit entsprechend zu verfahren, und das Ergebnis ist schließlich die Vorbereitung der Ausführung schon im Frieden. Ihr dienen die Rayons, in denen die Bebauung theils verboten, theils eingeschränkt wird. Dadurch soll eine schnelle und reiflose Freilegung des Landes erreicht, und dadurch sollen die Anwohner vor wiederkehrenden Kriegsschäden bewahrt werden. Die schließliche Zerstörung der baulichen Anlagen ist auf diese Weise nur die notwendige Folge davon, daß die Grundstücke in den ersten oder zweiten Rayon einbezogen sind, vgl. Laband, Staatsrecht, 5. Aufl. Bd. 4 S. 328. Die beiden Rayons sind der Sache nach, aber noch ohne den Namen, durch das Ingenieur-Reglement vom 14. Februar 1790 (Zimmermann, die preussischen Rayongesetze, S. 4) geschaffen und durch die Kabinettsorder vom 18. April 1797 (das. S. 5) bestätigt worden. Der erste Rayon endete 700 bis 800, der zweite 1200 bis 1300 Schritt von der Festung, im ersten Rayon durfte — kurz gesagt — überhaupt nicht, im zweiten nur mit Genehmigung der Kommandantur gebaut werden. Diese Grundsätze sind mit geringen Einschränkungen durch die Kabinettsorder vom 24. August 1814 (S. 75) aufrechterhalten worden, und sie liegen auch dem Regulative vom 10. September 1828 zugrunde. Schon 1814 erhielten die Rayons

die heute noch maßgebenden Ausdehnungen von 800 Schritt = 600 m und 500 Schritt = 375 m, vgl. Nr. 1 und 2 der Kabinettsorder vom 24. August 1814, § 1 des Regulativs, §§ 4, 5 RRG. Durch die erwähnte preussische Gesetzgebung war auf das Gebiet um die Festungen herum eine Einschränkung des Eigentums gelegt, die dauernd die Benutzung des Landes einengte und im gegebenen Falle auch zur Aufopferung der auf dem Gebiete befindlichen baulichen Anlagen nötigte.

Von einer allgemeinen Entschädigung der Besitzer für die Auferlegung der Last auf ihre Grundstücke oder für die etwaige Zerstörung ihres Eigentums ist in den früheren Bestimmungen und auch in dem Regulative von 1828 keine Rede. Eine Ausnahmegesetzgebung findet sich nur in der Kabinettsorder vom 12. März 1814 (GS. S. 25), die davon handelt, daß „durch die bisherigen kriegerischen Ereignisse ein großer Teil der außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken belegenen Vorstädte und Gebäude teils zufällig, teils absichtlich gewaltsam zerstört worden ist“. Es wird angeordnet, daß erst nach wiederhergestelltem Frieden aufgebaut werden darf, daß vor dem Aufbau die Verteidigungsfähigkeit der Festung untersucht und festgestellt werden soll, welche Gebäude wieder gebaut, und welche nicht wieder aufgebaut werden können, und wie die Besitzer der Grundstücke entschädigt werden sollen, die nicht wieder bebaut werden dürfen. Wegen dieser Entschädigung soll unter Beifügung von Vorschlägen an den König berichtet werden. Nach Zimmermann a. a. O. S. 7 ist es in diesem Ausnahmefall auch zu einer Entschädigung gekommen; sie scheint aus Billigkeitsrücksichten und durch einen königlichen Gnadenakt gewährt zu sein, nicht in Anerkennung eines Rechtsanspruchs. Die angeführte Bestimmung der Kabinettsorder vom 12. März 1814 ist in § 30 des Regulativs von 1828 dahin wiederholt worden, daß, wenn künftig im Laufe eines Krieges Vorstädte und Gebäude innerhalb der Rayonbezirke zerstört werden sollten, vor dem Wiederaufbau zu untersuchen ist, ob die Herstellung auf den alten Plätzen zulässig oder ein Abbau notwendig ist; in betreff der Entscheidung über die Notwendigkeit des Abbaues und die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung soll es dann bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein. Bewenden. behalten. Ein selbständiger Rechtsanspruch auf Entschädigung ist auch hier nicht begründet. Wollte man es doch annehmen und den Hinweis auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur auf den Betrag, nicht auf den Grund des Anspruchs beziehen, so würde die Entschädigung doch immer nur für das Wiederaufbauverbot in einem Sonderfalle bewilligt sein. Jedenfalls ist an dieser einzigen Stelle, an der das Regulativ von einer zu zahlenden Entschädigung spricht, die Frage einer allgemeinen Entschädigung für die Auferlegung

der Rayonlast oder die Zerstörung von baulichen Anlagen offen geblieben.

Etwas Gegenteiliges ergibt sich für die letztere Frage auch nicht aus dem § 4 des Regulativs, der die von den Grundstückseigentümern bei Bauten in den ersten beiden Rayons auszustellenden Reverse behandelt. Erstmals eingeführt sind die Reverse durch die Kabinettsorder vom 24. August 1814. Dort heißt es unter Nr. 2, daß der Grundbesitzer, der eine Bauerlaubnis für den zweiten Rayon erhält, sich verpflichten muß, die aufgeführten Gebäude auf eigene Kosten wieder zu zerstören, sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es verlangt, „widerigenfalls sie auf Kosten der Eigentümer zu zerstören sind“. Nach § 4 des Regulativs muß bei Bewilligung eines Baugesuchs für den ersten oder zweiten Rayon der Besitzer des Grundstücks einen Reverse ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen oder im Falle der Säumnis sich der Zerstörung der Anlagen auf seine Kosten zu unterwerfen. Die Verzichtleistung auf jede Entschädigung soll offenbar mehr bedeuten, als die bloße Verpflichtung, die Gebäude auf eigene Kosten zu zerstören. Sie umfaßt ersichtlich auch die Entschädigung für die zerstörten Gebäude selbst. Es wäre nun aber voreilig, aus dem Erfordern dieses Verzichts den Schluß zu ziehen, daß die Grundbesitzer ohne den Verzicht einen Anspruch auf Entschädigung für ihre zerstörten baulichen Anlagen gehabt hätten. Dem steht schon die Erwägung entgegen, daß die Zerstörung der Anlagen keinen selbständigen Eingriff in die Rechte des Grundbesitzers, vielmehr nur die notwendige Folge der Auferlegung der Rayonlast auf das Grundstück darstellt, wie oben bereits hervorgehoben ist. Es kommt aber noch folgendes hinzu: Das preussische Rayonrecht kannte keinen Rayonplan und kein Rayonkataster. Die einzige urkundliche Unterlage für die Sach- und Rechtslage wegen der einzelnen baulichen Anlagen in den Rayonbezirken und für die von den Festungskommandanturen auszuübende Aufsicht — vgl. Begr. zu § 10 des Entwurfs des RRG. — bildeten die Reverse. Es lag deshalb nahe, in ihnen auch die Rechtslage zu kennzeichnen, wie sie sich bei der Zerstörung von baulichen Anlagen ergab. Dadurch wurden auch aus einer gewissen Landesväterlichen Fürsorge heraus dem Bauenden die Folgen seines Beginmens noch einbringlich vor Augen geführt. Den Reversen kam also nur eine rechtsanerkennende, keine rechtsbegründende Bedeutung zu. Die vom Oberlandesgericht in einer gleichliegenden Sache geäußerte Mittelmeinung, daß die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beseitigung der baulichen Anlagen nur bestand, wenn sie deklaratorisch festgelegt

war, ist unhaltbar, sie gelangt auf dem Umweg über eine Bedingung doch zu rechtsbegründender Wirkung der Reversé.

Die von dem Regulative nicht geregelte und deshalb nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheidende Rechtsfrage, ob wegen der Einschränkung des Eigentums in den Festungsraysons Entschädigung gefordert werden dürfe, kam zunächst vor den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. In seinem Urteile vom 6. November 1847 (abgedruckt in „Erstrebung gerechter und zeitgemäßer Gesetze, betr. Einwirkung der Festungseigenschaft auf Ortsgaften und Grundeigentum“ S. 381) erachtet er den Rechtsweg für zulässig, und nach den Gründen sieht er den Entschädigungsanspruch grundsätzlich auch als gerechtfertigt an. Im Gegenseze dazu hat das Obertribunal (Entsch. Vb. 20 S. 101) durch Urteil vom 15. November 1850 ausgesprochen, daß die Entschädigungsforderung unbegründet sei. Während das Urteil vom 6. November 1847 die Belastung der Grundstücke mit den Rayonbeschränkungen einer Teilenteignung gleichstellte und sich im übrigen auf § 31 A. N. I, 8 stützte, dem die §§ 1, 2 A. N. I, 22 nicht entgegenstünden, lehnte das Obertribunal den Vergleich mit der Enteignung ab, verwarf auch die Anwendbarkeit der §§ 74, 75 Einl. A. N., und stützte sich in der Hauptsache auf § 2 A. N. I, 22, wonach ein Besitzer für gesetzliche Einschränkungen seines Eigentums nur dann Entschädigung fordern darf, wenn sie ihm im Gesetz ausdrücklich vorbehalten ist. Einen solchen Vorbehalt fand das Obertribunal weder in den staatsrechtlichen Bestimmungen des A. N. II, 13, noch in dem Regulative von 1828.

Dieses Urteil des Obertribunals ist viel und heftig angegriffen worden, es wurde als eine endgültige Entscheidung der streitigen Frage nicht anerkannt. Auch die Reichstagskommission, die das Rayongesetz beraten hat, hebt dies in ihrem Berichte (S. 18) ausdrücklich hervor. Nach ihrer Auffassung (S. 19 und Nachtrag dazu) soll durch das neue Gesetz eine Entschädigungspflicht des Reiches „pro praeterito“ nicht anerkannt werden, der Frage aber, ob nach der bisherigen Gesetzgebung eine Entschädigungspflicht des Staates bestand oder nicht, in keiner Weise präjudiziert werden, dergestalt, daß auch für die vor Erlaß des Rayongesetzes auferlegten Beschränkungen dem Beschädigten der Anspruch auf Entschädigung unbenommen sein soll, soweit er ihn auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geltend zu machen imstande ist. Diesem ausweislich der §§ 34 und 44 auch im A. N. selbst zum Ausdruck gelangten Standpunkt entspricht eine etwas andere Wertung der Reversé im Gesetz, als sie hier vertreten wird. Da mit der Möglichkeit einer staatlichen Entschädigungspflicht gerechnet wurde, mußte auch eine rechtsbegründende Wirkung der Reversé unterstellt werden. Deshalb ist an verschiedenen Stellen des A. N., z. B. § 34 Abs. 2 Nr. 4, § 44 Abs. 5

Nr. 1 von besonderen Rechtstiteln die Rede, unter denen nach der Erklärung eines Bundesratsvertreters in der Kommission (Ber. S. 21) auch „die bisher üblich gewesenen Reverse“ zu verstehen sind.

Das Urteil des Obertribunals ist vom Reichsgericht in seinem Urteile vom 15. März 1884, V 286/83, gebilligt worden. Es stellt den besonderen Eingriffen des Staates in das Recht des einzelnen, für welche der Staat den einzelnen nach § 75 Einl. RM. und § 31 RM. I, 8 zu entschädigen habe, die auf allgemeiner gesetzlicher Norm beruhenden Einschränkungen gegenüber, auf welche der § 2 RM. I, 22 zutrefte. Unter sie rechnet das Reichsgericht auch die Rayonbeschränkungen. Darüber herrscht heute kein Streit mehr, vgl. Laband a. a. O. S. 311; Mandry-Geib, Zivilr. Inhalt der Reichsges., 4. Aufl., S. 379; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 171 Anm. 8. Alsbann ist aber den Urteilen des Obertribunals und des Reichsgerichts lediglich beizutreten.

Die Richtigkeit dieser Entscheidungen ergibt sich auch aus dem durch die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (GS. S. 255) genehmigten Berichte des Staatsministeriums vom 16. November 1831 (a. a. O. S. 256). Darin wird festgestellt, daß der Landesherr nicht stets die Verpflichtung habe, diejenigen zu entschädigen, deren Privatinteresse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet werde. Eine Entschädigung des einzelnen aus dem Gesamtvermögen habe wohl stattzufinden, wenn das Interesse der Gesamtheit eine das Privateigentum des einzelnen gefährdende Einrichtung in der Verwaltung erfordere, nicht dagegen, wenn der Landesherr eine Maßregel der inneren Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung angeordnet habe; falls hierbei das Bedürfnis vorhanden gewesen sei, dem Privatinteresse vorzusehen, so sei die Verpflichtung zum Schadenersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgestellt worden. Was nach § 31 RM. I, 8 und § 2 RM. I, 22 für die Einschränkungen des Eigentums ohnehin galt, ist hier also als allgemeine Rechtsregel, und zwar auch für die nichtlandrechtlichen Gebietsteile Preußens, ausgesprochen worden. Die fortbauernde Geltung der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 auch noch für die heutige Zeit ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden, vgl. RGZ. Bd. 79 S. 64 fig., S. 427 fig. (434), Bd. 89 S. 207 fig. (210).

Die angeführten Urteile beziehen sich ausdrücklich nur auf die Frage, ob für die Belastung eines Grundstücks mit den Rayonbeschränkungen Schadenersatz zu zahlen ist. Mit ihnen ist aber auch die weitere Frage entschieden, ob für ein bei der Armierung der Festung zerstörtes, im ersten oder zweiten Rayon belegenes Gebäude Entschädigung zu gewähren ist. Diese Zerstörung ist kein besonderer Eingriff der Verwaltung, sie ist vielmehr eine Wirkung der gesetzlichen

Rayonbeschränkung. Zu ihrem Wesen und Inhalt gehört es, wie oben dargelegt, daß die im ersten und zweiten Rayon vorhandenen baulichen Anlagen zerstört werden, sobald die Festung armiert wird. Damit entfällt auch hier die Entschädigungspflicht.

Von den Gebäuden der Klägerin, um die es sich in dem gegenwärtigen Rechtsstreite handelt, sind das Wohnhaus und die beiden Ställe in den Jahren 1845 bis 1860 in dem damaligen zweiten Rayon der Feste B. errichtet worden und seither unverändert geblieben. Diese Gebäude fallen daher unter die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Nr. 1 RRG., weil die Besitzer schon nach der bisherigen Gesetzgebung verpflichtet waren, sie auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen. Unerörtet kann bleiben, ob die bei Errichtung der Gebäude von den damaligen Vorbesitzern der Kläger gegebenen Reverse ausreichen würden, auch die Kläger zur unentgeltlichen Beseitigung zu verpflichten. Die Auffassung der Revision, daß § 44 Abs. 5 Nr. 1 RRG. als Übergangsvorschrift nur die damaligen Besitzer der Grundstücke in der Entschädigung beschränkte, nicht aber für alle Zukunft jeden späteren Besitzer, findet in dem Gesetze keine Unterlage. Es spricht a. a. O. nicht von Besitzern, die ohne Entschädigung bleiben sollen, sondern von Gebäuden und Anlagen, für die keine Entschädigung gezahlt werden soll. Ein Unterschied, in wessen Hand sich die Gebäude und Anlagen befinden, wird dabei nicht gemacht. Nur das entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem das Reich die Rayonrechte der Einzelstaaten übernahm.

Anders liegt die Sache mit dem Werkstättengebäude der Kläger. Dieses ist im Jahre 1845 im zweiten Rayon der Festung errichtet, die eine Hälfte ist aber 1888 abgerissen und damals in größeren Abmessungen wieder aufgebaut worden, die andere Hälfte ist im Jahre 1903 abgebrannt und, wie das Oberlandesgericht in den Gründen seines Urteils annimmt und deshalb auch hier zu unterstellen ist, damals neu aufgebaut worden. Der Bau vom Jahre 1888 ist mit Genehmigung der Kommandantur erfolgt. Diese war nach § 22 RRG. erforderlich. Diese Vorschrift unterscheidet zwischen Wiederherstellung von Gebäuden in den alten Abmessungen, die nur anzeigepflichtig ist, und Wiederherstellung in größeren Abmessungen, die genehmigungspflichtig ist. Nach der Regel des § 15 B. 3 RRG. sind genehmigungspflichtig alle Neubauten im zweiten Rayon. Daraus ist zu schließen, daß auch umgekehrt alles, was im zweiten Rayon genehmigungspflichtig ist, einen Neubau darstellt. Als Neubau fällt der Bau vom Jahre 1888 unter die Bestimmung des § 44 Abs. 5 Nr. 2 a RRG., wie auch das Oberlandesgericht für diesen Fall annimmt.

§ 44 Abs. 5 Nr. 2 lautet: „Entschädigung wird nicht gewährt hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt über

Geltung dieses Gesetzes a) entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischenrayon einer neu angelegten Befestigung, b) oder auf einem Terrain, welches infolge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt, nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind". Die Revision bemängelt die Anwendbarkeit der Bestimmung zu a auf den vorliegenden Fall, weil die Feste B. keine neu, d. h. nach dem Inkrafttreten des Reichsrayongesetzes angelegte Festung sei. Der gleichen Ansicht, daß sich die Vorschrift zu a nur auf den ersten und zweiten Rayon einer neu angelegten Festung beziehe, sind Weinhausen, Festungsrayongesetz S. 198 und Laband a. a. D. S. 328. Weinhausen unterstützt seine Ansicht durch ein, wie er anerkennt (a. a. D. S. 15 und Rückf. d. Titelbl.), im Texte des Gesetzes nicht vorhandenes Komma, das er zu a hinter das Wort Zwischenrayon setzt. Dann stehen allerdings der erste und zweite Rayon gleichwertig neben dem Zwischenrayon, auf alle drei bezieht sich die nähere Bestimmung, daß es sich um eine neu angelegte Festung handeln muß. Laband unterscheidet die alten, d. h. die vor dem 12. Januar 1872 bereits vorhandenen, von den neuen Rayons, d. h. denen, die auf Grund des Rayongesetzes abgesteckt sind. Er meint nun richtig, daß für solche Bauten, die in neuen Rayons nach Absteckung der Rayonlinien errichtet würden, bei der Zerstörung keine Entschädigung zu zahlen sei, weil die Zerstörung ja nur eine Folge der Einbeziehung in den Rayon oder in den strengeren Rayon sei, und für diese Einbeziehung nach §§ 34 fig. Entschädigung geleistet werde. Er meint aber weiter, daß diese Entschädigung bei den alten Rayons fehle, und daß deshalb für das Niederreißen solcher Gebäude, die in alten Rayons nach dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet wurden, Entschädigung zu zahlen sei. Das ist unrichtig. Laband übersieht dabei den, sonst von ihm anerkannten, leitenden Grundsatz, den das Rayongesetz für die Entschädigungspflicht des Reiches aufstellt. Das Reich will grundsätzlich die von den Rayonbeschränkungen betroffenen Grundstücksbesitzer entschädigen, es will aber andererseits auch nur die Schäden vergüten, die es selbst anrichtet, nicht auch diejenigen, die schon früher von den das Deutsche Reich bildenden Einzelstaaten angerichtet waren, vgl. § 34. Dieß man den § 44 Abs. 5 Nr. 2a unter genauer Beachtung der Satzzeichen, so stimmt sein Inhalt mit der Regel des § 34 überein. Es wird a. a. D. der erste und zweite Rayon schlechthin dem Zwischenrayon einer neu angelegten Festung gegenübergestellt; bei dem ersten und zweiten Rayon kommt es nicht darauf an, ob es sich, nach Labands Ausdrucksweise, um einen alten oder neuen Rayon handelt. Diese Auffassung wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. In der Reichstagsvorlage (§ 24) lautete die Ausnahmenvorschrift Nr. 2 a. a. D.

kurz dahin: „Eine Entschädigung unterbleibt in Ansehung derjenigen Gebäude und Anlagen, welche erst nach erfolgter öffentlicher Auslegung des Rayonplanes im ersten oder zweiten Rayon errichtet worden sind.“ Zwischen alten und neuen Festungen, alten und neuen Rayons wurde hier also nicht unterschieden. Auch für die alten Rayons konnten nach § 25 Abs. 1 RRG. — in der Reichstagsvorlage § 5 Abs. 2 des dem Gesetze beigefügten Regulativentwurfs — Rayonpläne und Rayonkataster aufgestellt werden. Nach dem Kommissionsbericht S. 16 beabsichtigte die Regierung sogar, dies mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Zu der in das Gesetz übergegangenen Fassung des § 44 Abs. 5 bemerkt der Kommissionsbericht (S. 27): „Der 5. Absatz enthält im wesentlichen nur eine andere und präzisere Fassung der Regierungsvorlage. Die Absteckung der Rayonlinien ist konform der Bestimmung im § 8 der Auslegung des Rayonplanes substituiert.“ Wenn das, was nach der Regierungsvorlage für jeden ersten und zweiten Rayon gelten sollte, nach der Kommissionsfassung nur für den ersten und zweiten Rayon einer neu angelegten Befestigung zuträfe, so hätte das eine wesentliche Änderung des Gesetzentwurfs bedeutet. Eine solche sollte aber nach dem Kommissionsbericht nicht vorgenommen werden und ist insoweit auch nicht vorgenommen worden. Den „Zwischenrayon einer neu angelegten Befestigung“ hat die Kommission offenbar hinzugefügt, weil das Regulativ von 1828 diesen Begriff überhaupt noch nicht kannte und in seinem § 24 das, was das Rayongesetz als Zwischenrayon bezeichnet, mit einigen Maßgaben dem zweiten Rayon gleichstellte. Die Ausnahмовorschrift zu b ist hinzugefügt, um die Fälle zu treffen, welche sich bei Neu- und Verstärkungsbauten bestehender Festungen unter der Herrschaft des Rayongesetzes ergeben würden. Mit dem Übergangsrecht hat diese Bestimmung an sich nichts zu tun.

Eine, das schließliche Ergebnis allerdings nicht beeinflussende, Änderung des Gesetzentwurfs bedeutete es, wenn die Reichstagskommission im § 44 Abs. 5 Nr. 2 RRG. an die Stelle der öffentlichen Auslegung des Rayonplanes (§ 24 Abs. 5 Nr. 2 b. Entw.) die Absteckung der Rayonlinien setzte. Erstere mußte nach § 11 RRG. der Feststellung des Rayonplanes und des Rayonkasters in allen Fällen vorangehen, also auch dann, wenn der Plan und das Kataster die alten Rayons von am 12. Januar 1872 bereits bestehenden Festungen betrafen, letztere war bei den unverändert bleibenden Rayons der alten Festungen aber nicht notwendig. Deshalb hätte § 44 Abs. 5, wenn der Entwurf Gesetz geworden wäre, als Übergangsbestimmung nicht ausgereicht. Nr. 1 das. hätte sich auf die am 12. Januar 1872 in den alten Rayons vorhandenen baulichen Anlagen bezogen, Nr. 2 das. auf die in alten Rayons nach der öffentlichen Auslegung des Rayonplanes errichteten. Die in diesem Falle notwendige Bestimmung für die Gebäude, die in alten

Rayons nach dem 12. Januar 1872, aber vor der öffentlichen Auslegung des Rayonplanes errichtet wurden, fand sich im § 5 Abs. 2 des dem Gesetzentwurfs beigefügten Regulativentwurfs vor, vgl. jetzt § 25 Abs. 2 RRG. Für die angegebene Zeit sollten die bisher erforderlichen Reverse beibehalten werden, d. h. es sollte für diese Zeit bei der alten Gesetzgebung, in Preußen also bei dem Regulative von 1828, sein Bemessen behalten. Daraus würde sich nach den obigen Darlegungen ergeben haben, daß für die Zerstörung von Gebäuden, die in der angegebenen Zwischenzeit in alten Rayons errichtet waren, Entschädigung nicht zu zahlen war. Nach der Fassung, die das Gesetz in der Kommission erhalten hat, kommt es für das Übergangsrecht auf den § 25 Abs. 2 nicht mehr an. Die Absteckung der Rayonlinien war bei dem Inkrafttreten des Gesetzes für die alten Rayons der damals bestehenden Festungen bereits bewirkt, denn nach § 2 des Regulativs von 1828 mußten die Rayonlinien der beiden ersten Rayons „wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet“ werden. Nach der endgültigen Fassung des Gesetzes fehlt es also an einer von § 44 Abs. 5 nicht betroffenen Zwischenzeit. Nr. 1 das. bezieht sich auf die in alten Rayons am 12. Januar 1872 vorhandenen Gebäude und Anlagen, Nr. 2 das. auf die in alten Rayons nach dem 12. Januar 1872 errichteten Gebäude und Anlagen, die sämtlich auch nach dem — längst früher bewirkten — Abstecken der Rayonlinien errichtet wurden oder noch errichtet werden. Es ist richtig, daß das Abstecken der Rayonlinien im § 44 Abs. 5 Nr. 2 als Zeitbestimmung gewählt ist (Kommissionsbericht S. 27), weil nach § 8 Abs. 2 mit diesem Zeitpunkte die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums in Wirksamkeit treten sollen. An dieser Bedeutung wird dadurch nichts geändert, daß auch eine vor dem 12. Januar 1872 erfolgte Absteckung der Rayonlinien für maßgebend erachtet wird. Auch sie bewirkte, daß die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums in Wirksamkeit traten. Ein späterer Zeitpunkt kam jedenfalls nicht in Frage, denn das Regulativ von 1828 kannte noch keinen Rayonplan und kein Rayonkataster. Der Grundgedanke bleibt immer derselbe. Er geht dahin: Wo auf einem Grundstücke gebaut wird, das den Rayonbeschränkungen bereits unterworfen ist, braucht das Reich keine Entschädigung zu zahlen, wenn das Gebäude bei der Armierung der Festung zerstört wird.

Der vom Oberlandesgerichte gemachte Versuch, zwischen dem Inkrafttreten des Rayongesetzes schlechthin und seinem Inkrafttreten in vollem Umfange zu unterscheiden und als diesen letzteren Zeitpunkt die Fertigstellung der Rayonkataster anzunehmen, entspricht hiernach wohl der Reichstagsvorlage, aber nicht mehr dem Gesetze selbst. Dem § 25 Abs. 2 ist bei dieser Auffassung nicht jede Bedeutung abgesprochen.

Die Vorschrift hatte nach dem Kommissionsbericht S. 16 auch den Zweck, „durch Revers klarzustellen,“ d. h. jeden Zweifel darüber — insbes. auch bei dem Grundstücksbesitzer — auszuschließen, daß der Besitzer im Falle der Armierung zur unentgeltlichen Beseitigung des Gebäudes verpflichtet ist.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß der Neubau der Hälfte des Werkstättengebäudes im Jahre 1888 nach Eintritt der Geltung des Rayongesetzes, im zweiten Rayon und nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet ist. Die Zahlung einer Entschädigung für die Zerstörung dieses Bauwerks ist also nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 a RRG. ausgeschlossen. Ist der vom Oberlandesgericht unterstellte Wiederaufbau der 1903 abgebrannten zweiten Hälfte des Werkstättengebäudes ebenfalls ein Neubau gewesen, so gilt das gleiche. Handelte es sich dabei nur um einen Wiederherstellungsbau, so blieben für diesen Teil des Gebäudes die alten Rechtsverhältnisse maßgebend, und die Entschädigung ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 ausgeschlossen. Einer näheren Aufklärung der Tatsachen bedarf es daher nicht.“ . . .